

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 41/2014**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Herzogenrath**

Gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres 30 Jahre.

***Einebnung von Reihengräbern***

Die 30-jährige Ruhefrist der vom 01.01.1984 bis zum 31.12.1984 beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2014 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 (2) der Satzung abzuräumen.

Ich bitte das Grabzubehör (Denkmal, Laternen, Vasen etc.) bis zum 31.12.2014 zu entfernen. Danach werden die Gräber eingeebnet und das vorhandene Grabzubehör fällt in die Verfügungsgewalt der Stadt Herzogenrath

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht. Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 16.06.2014

Stadt Herzogenrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez.: Christa Reuss